

**Änderungsantrag**

der Abgeordneten Prof. Dr. Doeblin, Dr. Zech, Spatz und Fraktion F.D.P.

zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Prof. Dr. Doeblin, Dr. Zech, Spatz und Fraktion der F.D.P. zur Änderung des Landeswahlgesetzes (Drs. 12/6780)

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Vor den Worten "Art. 41 Abs. 2" wird die Nummer "1." eingefügt.
2. Die neue Nummer 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Text des Absatzes 2 wird zum Satz 1.
  - b) Es werden folgende neue Sätze 2 bis 5 angefügt:

"<sup>2</sup>Dabei werden Wahlvorschläge, auf die im Land weniger als fünf v.H. der insgesamt gültigen Stimmen entfallen, nicht berücksichtigt (Art. 14 Abs. 4 der Verfassung). <sup>3</sup>Die Gesamtstimmzahlen der übrigen Wahlkreisvorschläge werden proportional auf die Anzahl der Sitze für den Wahlkreis (nach Art. <sup>4</sup>23) umgerechnet, wobei sich nichtganze Zahlen ergeben. <sup>4</sup>Jeder zu berücksichtigende Wahlkreisvorschlag erhält zunächst die darin enthaltene ganze Zahl an Sitzen zugeteilt. <sup>5</sup>Die dann noch verbleibenden Sitze werden nach der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zugeteilt."
3. Es werden folgende neue Nummern 2 und 3 angefügt.
  - "2. Der Art. 41 Abs. 4 wird gestrichen.
  3. Der Art. 43 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

<sup>2</sup>Die Anzahl der Sitze für den Wahlkreis wird dann bis zu der kleinsten Zahl erhöht, für die das Verteilungsverfahren nach Art. 41 Abs. 2 genau die in den Stimmkreisen errungene Anzahl von Sitzen für diesen Wahlkreisvorschlag ergibt; damit wird zugleich ein proportional korrektes Ergebnis für die anderen Wahlkreisvorschläge bewirkt."
    - b) Die Sätze 3 und 4 werden gestrichen."